

Der verlorene Sohn im Erbrecht – oder: Die Crux mit dem Pflichtteil

Die Familie hat einen hohen Stellenwert im BGB. Man schuldet sich nicht nur gegenseitig Unterhalt, sondern auch nach dem Tod bestimmt der Gesetzgeber, dass die Angehörigen „gesetzliche Erben“ sind. Das gilt in erster Linie für die „Abkömmlinge“, also Kinder (egal ob ehelich oder nicht). Gibt es keine Kinder, erben zunächst die Eltern, dann die Großeltern und deren Kinder.

Da aber neben der Familie auch das Eigentum einen sehr hohen Wert im BGB darstellt, kann selbstverständlich jeder – in gewissen Grenzen – bestimmen, was mit seinem Vermögen nach seinem Tod zu geschehen hat. Wenn jedoch ein Kind des Erblassers enterbt wird, also gar nichts bekommen soll, treten die beiden Werte Familie und Eigentum in Konflikt. Um diesen Konflikt zu lösen, wurde das Pflichtteilsrecht geschaffen. Das bedeutet, dass Pflichtteilsberechtigte zwar enterbt werden können, jedoch danach von dem/den Erben die Hälfte des gesetzlichen Erbteiles erhalten. Kleines Beispiel: Ehepaar in Zugewinnngemeinschaft mit einem Kind, Ehemann stirbt: Frau $\frac{1}{2}$, je Kind $\frac{1}{2}$. Wenn das Kind enterbt wird, erhält es immer noch den Geldanspruch in Höhe $\frac{1}{4}$ des Erbes.

Kniffliger wird es, wenn beispielsweise der Ehemann die letzten (maximal 10) Jahre seines Lebens sein Vermögen auf die Frau überträgt und das Kind dann die Hälfte vom Rest erbt. Hier kann das Kind den sogenannten „Pflichtteilsergänzungsanspruch“ verlangen. Das bedeutet, dass es zusätzlich zum Erbteil vom anderen Erben oder von Beschenkten einen „Zuschlag“ in der Höhe erhält, damit unterm Strich mindestens der Pflichtteil erlangt wird. Beispiel: Der Ehemann verschenkte sein Haus (300.000€) an seine Frau und vererbt noch 100.000€ Bargeld. Hiervon erhielt der Sohn die Hälfte, mithin 50.000 €. Das ist weniger als $\frac{1}{4}$ von 400.000 € (Haus und Geld), das wäre nämlich 100.000 €. Den Unterschiedsbetrag von 50.000 € erhält er zusätzlich als Pflichtteilsergänzungsanspruch von seiner Mutter.

Problem der meisten Erben ist es, dass sie entweder den Pflichtteilsanspruch nicht kennen, oder ihn nicht durchsetzen können. In beiden Fällen hilft der Anwalt.